

An die Anleger des OGAW-Sondervermögens
DWS Health Care Typ O

10. Mai 2024

Umwandlung in einen richtlinienkonformen Feederfonds

Sehr geehrte Damen und Herren,

die folgenden Änderungen wurden für das OGAW-Sondervermögen DWS Health Care Typ O (ISIN: DE0009769851) mit Wirkung zum 13. Juni 2024 beschlossen.

Das OGAW-Sondervermögen DWS Health Care Typ O („OGAW-Sondervermögen“) wird mit Genehmigung der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) zu einem richtlinienkonformen Feederfonds umgewandelt. Als Masterfonds dient der von der DWS Investment S.A. verwaltete DWS Invest ESG Healthy Living („Masterfonds“). Der Masterfonds bestehend aus verschiedenen Anteilklassen, ist ein Teilfonds des DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach dem Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und dem Gesetz über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“), gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht. Sitz des Masterfonds ist 2, Boulevard Konrad Adenauer, 1115 Luxemburg, Luxembourg.

Aufgrund der Umstrukturierung in eine Master-Feeder-Struktur ergeben sich die nachfolgenden Änderungen:

1. Änderung des Fondsnamens

Da das OGAW-Sondervermögen als Feederfonds für den Masterfonds fungiert, wird der Fondsname des OGAW-Sondervermögens geändert und lautet künftig wie folgt:

Fondsname alt	Fondsname neu
DWS Health Care Typ O	DWS Healthy Living

2. Umwandlung in einen Feederfonds / Anpassung der Anlagestrategie

Aufgrund der Umwandlung in einen richtlinienkonformen Feederfonds werden für das OGAW-Sondervermögen die Besonderen Anlagebedingungen wie nachfolgend dargestellt angepasst.

Unter § 26 der Besonderen Anlagebedingungen („Vermögensgegenstände“) wird künftig die Master-Feeder-Struktur dargelegt und erläutert. Der folgende Absatz wird aufgenommen:

„Bei dem OGAW-Sondervermögen handelt es sich um einen richtlinienkonformen Feederfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 11 KAGB („Feederfonds“). Masterfonds im Sinne des § 1 Absatz 19 Nummer 12 KAGB ist der von der DWS Investment S.A. verwaltete DWS Invest ESG Healthy Living („Masterfonds“). Der Masterfonds, bestehend aus verschiedenen Anteilklassen, ist ein Teilfonds der DWS Invest, eine Investmentgesellschaft mit variablem Kapital. Diese wurde nach dem Luxemburger Recht auf Grundlage des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 und des Gesetzes über Handelsgesellschaften vom 10. August 1915 als Société d'Investissement à Capital Variable („SICAV“) gegründet und unterliegt den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen. Bei dem Masterfonds handelt es sich um ein EU-Investmentvermögen, das den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EU entspricht.“

Da es sich bei dem OGAW-Sondervermögen künftig um einen Feederfonds handelt, ändern sich unter § 26 der Besonderen Anlagebedingungen auch die erwerbbaaren Vermögensgegenstände. Bisher durfte das Sondervermögen Wertpapiere gemäß § 193 KAGB, Geldmarktinstrumente gemäß § 194 KAGB, Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, Investmentanteile gemäß § 196 KAGB, Derivate gemäß § 197 KAGB und sonstige Anlageinstrumente gemäß § 198 KAGB erwerben.

Als richtlinienkonformer Feederfonds darf das Sondervermögen ausschließlich Anteile am Masterfonds, Bankguthaben gemäß § 195 KAGB, sofern diese täglich verfügbar sind und Derivate gemäß § 197 KAGB, sofern diese ausschließlich für Absicherungszwecke verwendet werden, erwerben.

Aufgrund der Master-Feeder-Struktur ändern sich in § 27 der Besonderen Anlagebedingungen („Anlagegrenzen“) die Anlagegrenzen vollständig. Die folgenden Absätze 1 bis 4 werden eingefügt und die bisherigen Anlagegrenzen gestrichen:

„1. Mindestens 85% des Wertes des Feederfonds werden in Anteilen des Masterfonds angelegt.

Das Ziel des Masterfonds ist es, einen langfristigen Kapitalzuwachs zu erzielen. Hierzu werden mindestens 80% des Wertes des Masterfonds in Beteiligungswertpapiere von Unternehmen im Gesundheits- und Consumer-Health-Sektor investiert.

Mindestens 70% des Wertes des Masterfonds werden in Aktien aller Marktkapitalisierungen, Aktienzertifikaten, Partizipations- und Genussscheinen, Wandelanleihen und Optionsscheinen auf Aktien angelegt, die von internationalen Unternehmen begeben wurden.

Der Masterfonds kann in Geldmarktinstrumente, Einlagen bei Kreditinstituten und bis zu 10% seines Wertes in Geldmarktfonds investieren. Die Anlagen in Geldmarktinstrumenten, Einlagen bei Kreditinstituten, Geldmarktfonds sowie neben diesen Anlagen gehaltene zusätzliche flüssige Mittel werden insgesamt nicht mehr als 20% des Wertes des Masterfonds betragen.

Mindestens 60% des Wertes des Masterfonds werden in Vermögensgegenständen angelegt, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen. Innerhalb dieser Kategorie erfüllen mindestens 25% des Wertes des Masterfonds die Kriterien für eine Einstufung als nachhaltige Investitionen gemäß Artikel 2 Absatz 17 der Offenlegungsverordnung.

Für die Vermögensgegenstände, die die beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale erfüllen, berücksichtigt die Gesellschaft aufgrund der Ausgestaltung der Anlagegrenzen und der Ausschlüsse für

die Anlagen des Masterfonds folgende wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren:

- Treibhausgasemissionen (THG-Emissionen);
- CO₂-Fußabdruck;
- THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird;
- Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind;
- Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen; und
- Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen).

Der Masterfondsmuss zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des deutschen Investmentsteuergesetzes mindestens zu 60% seines Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) in Aktien anlegen, die zum amtlichen Handel an einer Börse zugelassen oder an einem anderen organisierten Markt zugelassen oder in diesen einbezogen sind und bei denen es sich nicht handelt um

- Anteile an Investmentfonds;
- mittelbar über Personengesellschaften gehaltene Aktien;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen, bei denen nach gesetzlichen Bestimmungen oder nach deren Anlagebedingungen das Bruttovermögen zu mindestens 75% aus unbeweglichem Vermögen besteht, wenn diese Kapitalgesellschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen einer Ertragsbesteuerung in Höhe von mindestens 15% unterliegen und nicht von ihr befreit sind oder wenn deren Ausschüttungen einer Besteuerung von mindestens 15% unterliegen und der Investmentfonds nicht von ihr befreit ist;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die von der Ertragsbesteuerung befreit sind, soweit sie Ausschüttungen vornehmen, es sei denn die Ausschüttungen unterliegen einer Besteuerung von mindestens 15% und der Investmentfonds ist nicht davon befreit;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, deren Einnahmen unmittelbar oder mittelbar zu mehr als 10% aus Beteiligungen an Kapitalgesellschaften stammen, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind;
- Anteile an Kapitalgesellschaften, die unmittelbar oder mittelbar Beteiligungen an Kapitalgesellschaften halten, die (i) Immobilien-Gesellschaften sind oder (ii) keine Immobilien-Gesellschaften sind, aber (a) in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder einem Mitgliedsstaat des Europäischen Wirtschaftsraums ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung unterliegen oder von ihr befreit sind oder (b) in einem Drittstaat ansässig sind und dort nicht einer Ertragsbesteuerung von mindestens 15% unterliegen oder von ihr befreit sind, wenn der gemeine Wert dieser Beteiligungen mehr als 10% des gemeinen Werts der Kapitalgesellschaften beträgt.

Die Anlagegrenzen der § 207 Absatz 1 und § 210 Absatz 3 KAGB sowie des § 11 Absatz 8 der Allgemeinen Anlagebedingungen gelten insoweit für den Feederfonds nicht.

2. Bis zu 15% des Wertes des Feederfonds dürfen daneben in Bankguthaben gemäß § 25 Nummer 2 der Besonderen Anlagebedingungen und/oder in Derivate gemäß § 25 Nummer 3 der Besonderen Anlagebedingungen angelegt werden.
3. Wertpapiere, Geldmarktinstrumente, andere Investmentanteile als die in § 25 Nummer 1 der Besonderen Anlagebedingungen genannten sowie sonstige Anlageinstrumente gemäß den §§ 5, 6, 8 und 10 der Allgemeinen Anlagebedingungen dürfen für den Feederfonds nicht erworben werden.
4. Mindestens 21% des Wertes des Feederfonds werden in nachhaltige Investitionen im Sinne von Art. 2 Nummer 17 der Offenlegungsverordnung angelegt, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beitragen.
5. Die Gesellschaft berücksichtigt auch für den Feederfonds aufgrund der Anlage in dem Masterfonds die oben unter Absatz 1 genannten wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren für den Masterfonds.
6. Zusätzlich zu den in den vorstehenden Absätzen 1 bis 5 und den in den Allgemeinen Anlagebedingungen festgelegten Anlagegrenzen gilt zum Zwecke der Herbeiführung einer Teilfreistellung im Sinne des Investmentsteuergesetzes („InvStG“), dass mindestens 85% des Aktivvermögens (dessen Höhe bestimmt sich nach dem Wert der Vermögensgegenstände des Investmentfonds ohne Berücksichtigung von Verbindlichkeiten) des Feederfonds in Anteilen des Masterfonds angelegt werden („Aktienfonds“). Für die Quote der Kapitalbeteiligungen im Sinne des § 2 Absatz 8 Investmentsteuergesetz des Feederfonds können die tatsächlichen Kapitalbeteiligungsquoten des Masterfonds berücksichtigt werden.“

3. Besonderheiten bei der Anteilwertberechnung

In § 30 der Besonderen Anlagebedingungen („Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss“) wird in Absatz 1 ergänzt, dass der Nettoinventarwert, der Anteilwert sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise für jeden Bewertungstag entsprechend § 18 der Allgemeinen Anlagebedingungen ermittelt wird, der auch ein Bankarbeitstag in Luxemburg ist.

4. Änderung des Orderannahmeschlusses

In § 30 der Besonderen Anlagebedingungen („Ausgabe- und Rücknahmepreis, Orderannahmeschluss“) wird in Absatz 4 der Orderannahmeschluss von bisher 16:00 Uhr auf 13:30 Uhr CET geändert.

5. Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds

Als neuen Paragraphen wird § 31 der Besonderen Anlagebedingungen („Rücknahmeaussetzung von Anteilen des Masterfonds“) eingefügt. Dieser lautet:

„Wird die Rücknahme der Anteile des Masterfonds, in denen der Feederfonds anlegt, zeitweilig ausgesetzt wird, ist die Gesellschaft berechtigt, die Rücknahme der Anteile des Feederfonds während des gleichen Zeitraums auszusetzen. § 17 Absatz 4 der Allgemeinen Anlagebedingungen bleibt unberührt.“

6. Anpassung der Vergütungen und Aufwendungen

Bisher war die Gesellschaft berechtigt für die Verwaltung des OGAW-Sondervermögens eine erfolgsabhängige Vergütung zu erhalten. Künftig wird die Gesellschaft keine erfolgsabhängige Vergütung erhalten. Daher wird in § 32 der Besonderen Anlagebedingungen („Vergütungen und Aufwendungen“) der Absatz 3 gestrichen.

Zudem erhält die Gesellschaft für das OGAW-Sondervermögen auch keine Vergütung mehr für die Anbahnung, Vorbereitung und Durchführung von Wertpapier-Darlehensgeschäften und Wertpapier-Pensionsgeschäften für Rechnung des OGAW-Sondervermögens. Daher wird in § 32 der Besonderen Anlagebedingungen auch der Absatz 4 gestrichen.

7. Änderung des Geschäftsjahres

Bisher begann für das OGAW-Sondervermögen das Geschäftsjahr am 1. Oktober und endete am 30. September.

Aufgrund der Umwandlung in einen richtlinienkonformen Feederfonds wird für die Zeit vom 1. Oktober 2023 bis zum 12. Juni 2024 und vom 13. Juni 2024 bis zum 31. Dezember 2024 jeweils ein Rumpfgeschäftsjahr eingelegt. Danach beginnt das Geschäftsjahr am 1. Januar und endet am 31. Dezember.

Diese Änderungen treten am 13. Juni 2024 in Kraft.

Den Anteilhabern wird empfohlen, den jeweils aktuell gültigen Verkaufsprospekt beziehungsweise das Basisinformationsblatt anzufordern. Der jeweils gültige Verkaufsprospekt beziehungsweise das Basisinformationsblatt sowie die Jahres- und Halbjahresberichte und sonstigen Verkaufsunterlagen sind kostenlos bei der DWS Investment GmbH und den benannten Zahlstellen erhältlich sowie online unter www.dws.de abrufbar

Sofern die Anteilhaber mit den Änderungen nicht einverstanden sind, können sie ihre Anteile an dem OGAW-Sondervermögen bis spätestens 11. Juni 16:00 Uhr CET (Orderannahmeschluss) kostenlos zurückgeben. Bitte wenden Sie sich diesbezüglich an Ihre depotführende Stelle.

Mit freundlichen Grüßen

DWS Investment GmbH